Wasserversorgungs-Reglement

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR

Wasserversorgungs-Reglement vom 20. Juni 2008

(Abschrift, ergänzt mit Marginalien)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 2

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Volketswil 3

III. Hausanschlussleitung 4

IV. Hausinstallationen 6

V. Wasserabgabe 7

VI. Wasserzähler 9

VII. Finanzierung 11

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen 13

Wasserversorgungs-Reglement vom 20. Juni 2008

(Abschrift, ergänzt mit Marginalien)

I. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Aufgaben und Organisationsform

Art. 2

[1] Die Gemeinde Volketswil erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Die Wasserversorgung ist ein selbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

[3] Der Gemeinderat hat die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Werkkommission übertragen. Die Pflichten und Rechte der Werkkommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Versorgungsgebiet

Art. 3

[1] Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

[2] Das Versorgungsgebiet umfasst die Politische Gemeinde Volketswil und Bisikon der Stadt Illnau-Effretikon. Im Weiteren können auch Dritte beliefert werden.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Volketswil

Art. 4 GWP

[1] Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

[2] Ausserhalb des Baugebietes werden Versorgungsbedürfnisse befriedigt, wenn dies verhältnismässig ist. Die Wasserversorgung fördert insbesondere entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Art. 5 Umfang der Anlagen

[1] Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

[2] Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

[3] Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Technische Disposition

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlage

[1] Die Politischen Gemeinden haben für die Errichtung der Hydrantenanlagen zu sorgen. Sie leisten einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

[2] Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

[3] Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politischen Gemeinden.

Hydranten

Art. 8
Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Durchleitungsrechte

Art. 9
Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen unentgeltlich zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

III. Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitung

Art. 10
Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Leitungsführung

Art. 11
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Zuständigkeit

Art. 12
Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermessung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.

Anzahl Anschlüsse

Art. 13
[1] Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

[2] In der Regel ist in jeder Hausanschlussleitung ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 14 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundregister eingetragen werden.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, bis Innenkante Hausmauer, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16 Unterhalt, Kostenpflicht

[1] Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert; für Kultur- oder Sachschäden werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Die Instandstellung von Gartenanlagen, Vorplätzen usw. geht zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Abonnenten.

[2] Bei Reparaturen von Hausanschlussleitungen, die mehr als 1.80 m überdeckt sind, werden dem Grundeigentümer die entstehenden Mehrkosten durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Werden zufolge Um- oder Neubauten Änderungen an den Hausanschlussleitungen notwendig oder treten Schäden an Leitungen durch Gebäudesetzungen auf, so hat der Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der Wasserversorgung die entstehenden Kosten zu vergüten.

[3] Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17 Unbenutzte Anschlüsse

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Zuständigkeit

Art. 18
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Abnahme der Hausinstallation

Art. 19
Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Zutrittsrecht

Art. 20
[1] Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

[2] Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen, hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Leitsätze SVGW

Art. 21
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Funktion

Art. 22
Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Rückflussverhinderer

Art. 23
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24 Frost

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Wasserabgabe

Art. 25 Lieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkungen

[1] Die Organe der Wasserversorgungen können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

[2] Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

[3] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

[1] Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifbestimmungen.

[2] Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung

Art. 28
Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Handänderungen

Art. 29
Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Abgabe an Dritte, unrechtmässiger Bezug

Art. 30
Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Schadenersatz

Art. 31
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

temporärer Bezug

Art. 32
Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Aufhebung eines Anschlusses

Art. 33
Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Anschlusspflicht

Art. 34
[1] Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

[2] Verfügt ein Wasserbezüger über eigenes Wasser, so dürfen zwischen der Eigenwasserversorgung und derjenigen der Gemeindewasserversorgung keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 35 Regenwassernutzung

[1] Betreibt ein Wasserbezüger eine eigene Regenwassernutzungsanlage mit einer Nachspeisung aus der Gemeindewasserversorgung, muss die Nachspeisung in freiem Zulauf über den höchsten Wasserspiegel des Regenwassersammelbeckens erfolgen. Direkte Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten sind unzulässig.

[2] Die Wasserversorgung kann für diese Wasserbereitstellung eine höhere Grundgebühr geltend machen.

Art. 36 Schwimmbassin

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 37 Grossverbraucher

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. Wasserzähler

Art. 38 Zähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 39 Beschädigungen

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

Art. 40
Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist an einem temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen und muss stets leicht zugänglich sein.

Absperrvorrichtungen

Art. 41
Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Überprüfung Messgenauigkeit

Art. 42
Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Ersatzveranlagung

Art. 43
Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

weitere Zähler

Art. 44
Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

Art. 45 Finanzierung

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 46 Gemeindebeiträge

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, Löschwasserbereitstellung, Hydrantenanlage usw. entrichten die Politischen Gemeinden der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 47 Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 48 Kostenpflicht

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Art. 49 Mitbenützung

[1] Die Mitbenutzung einer bestehenden Versorgungsleitung im übrigen Gemeindegebiet darf ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden.

[2] Über Meinungsverschiedenheiten, Beitragsleistungen oder Entschädigungen entscheidet die Werkkommission.

Art. 50 Kostenpflicht Hausanschluss

Die Kosten der Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück), sind vollumfänglich vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 51 Tarifbestimmungen

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in den separaten Tarifbestimmungen zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt. Die Tarifbestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Anschlussgebühr

Art. 52

[1] Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

[2] Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom Gesamtwert berechnet, auch dann, wenn nicht alle Gebäude angeschlossen werden.

Benützungsgebühr

Art. 53

[1] Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

[2] Die Grundgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

Sonderleistungen

Art. 54

Sonderleistungen sind abzugelten.

Depotleistung

Art. 55

[1] Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr, des Bauwassers und der Hausanschlussleitungen ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

[2] Für allfällige nicht bezahlte Baukostenanteile und Anschlussgebühren steht der Wasserversorgung das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

[3] Die Rechnungsstellung an die Bezüger für die wiederkehrenden Benützungsgebühren erfolgt in regelmässigen, von der Werkkommission zu bestimmenden Zeitabständen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 56
Zahlungsverzug, Wassersperre

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine letzte Zahlungsfrist gesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 57
Schuldner

[1] Wer im Zeitpunkt des Anschlusses bzw. des Bauwasserbezugs Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist, schuldet die einmaligen Gebühren. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer zahlungspflichtig. Alle Nacherwerber haften solidarisch für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes noch ausstehenden Gebühren.

[2] Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 58
Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungs-Reglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungs-Reglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bestraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 59
Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkkommission kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes schriftlich Rekurs an den Bezirksrat Uster erhoben werden.

Art. 60
Inkraftsetzung

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Volketswil sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. September 1998.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2008

sig. Bruno Walliser, Gemeindepräsident
sig. Beat Grob, Gemeindeschreiber

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR